

STELLUNGNAHME

des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderten Menschen e. V.

Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfestruk- tureformgesetz – 1. KJHSRG)

Stellungnahme des bvkm

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) haben sich rund 280 regionale Organisationen mit ca. 27.000 Menschen zum größten Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Deutschland organisiert. Als Selbsthilfeverband unterstützt der bvkm den Zusammenschluss und Austausch von Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung vor Ort. Als Fachverband bündelt der bvkm Wissen, berät und klärt auf. Als sozialpolitische Interessenvertretung tritt der bvkm für Inklusion, Partizipation und volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein.

I. Vorbemerkung

Der bvkm bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum **Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfestruktureformgesetz – 1. KJHSRG)**, bemängelt aber die viel zu kurze Stellungnahmefrist für diesen komplexen Gesetzentwurf. Insbesondere da ein Teil der Frist in die Osterfeiertage und damit eine beliebte Ferien- und Reisezeit fiel, konnte eine valide Beurteilung des Gesetzentwurfs nur unzureichend vorgenommen werden. Die Interessenvertretung ist dadurch erheblich erschwert.¹

¹ Siehe dazu auch: Deutsche Institut für Gesundheitsrecht (DIGR): [Angemessene Fristen für Stellungnahmen von Interessenvertretungen](#), Studie von September 2024

Vor diesem Hintergrund ist die nachstehende Stellungnahme des bvkm als erste Einschätzung und nicht abschließend zu verstehen.

II. Grundsätzliche Bewertung

Grundsätzlich begrüßt der bvkm das Ziel des Gesetzentwurfs, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln und Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter einem Dach zusammenzuführen. Diese sogenannte Inklusive Lösung fordert der bvkm schon seit vielen Jahren. Denn Kinder sind in erster Linie Kinder - unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben und welcher Art diese ist.

Eine Trennung der Zuständigkeit hat fachlich keine Grundlage. Im Gegenteil bleiben Potenziale ungenutzt, die mit einer einheitlichen Zuständigkeit unter dem Dach der Jugendhilfe leichter zugänglich werden. Sie erschließt für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung die Fachlichkeit der Jugendhilfe mit ihrem ganzheitlichen Blick auf junge Menschen, der auch ihre Familien einschließt, ohne die eine förderliche Entwicklung kaum möglich ist. Zudem ergeben sich aus der geteilten Zuständigkeit Schnittstellenprobleme und Verschiebepbahnhöfe. Die angestrebte Zusammenführung kann dazu beitragen, sie zu überwinden und Familien zu entlasten.

Insbesondere die Stärkung des Teilhabegedankens im SGB VIII ist dafür ein wichtiger Schritt. Sehr zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Kostenfreiheit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe. Sie stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar und ist ein wesentlicher Punkt für die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Gleichzeitig sieht der bvkm in zentralen Regelungen des Entwurfs erhebliche Risiken für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien. Diese betreffen insbesondere die Sicherung individueller Leistungsansprüche, die Ausgestaltung der Bildungsassistenz sowie die praktische Umsetzung der Reform.

Zu kritisieren sind aus Sicht des bvkm insbesondere folgende Punkte:

- » **Bildung:** Die Einführung einer „infrastrukturellen Bildungsassistenz“ stellt einen tiefgreifenden Systemwechsel dar, ohne dass dieser ausgestaltet und mit Qualitätskriterien abgesichert wird. In Kombination mit dem vorgesehenen Vorrang solcher infrastrukturellen Angebote wird

durch diese Neuregelung eine bedarfsgerechte Erbringung von Leistungen der Teilhabe an Bildung massiv gefährdet.

- » **Ungleichbehandlung:** Durch Länderöffnungsklauseln kann es zu unterschiedlichen Zuständigkeitsstrukturen kommen. Hierdurch besteht die Gefahr regionaler Ungleichheiten und der Fortsetzung von Schnittstellenproblematiken.

- » **Risiken durch unbestimmte Umsetzungsregelungen:** Die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII bedeutet einen erheblichen fachlichen und strukturellen Umbau. Hilfreich wären dabei klare und einheitliche Umsetzungsregelungen. Der vorliegende Entwurf lässt aber in wesentlichen Bereichen Ausgestaltungsspielräume, die Länder und Kommunen füllen müssen. Dies erzeugt erheblichen Aufwand und birgt deshalb das Risiko einer nur unzureichenden und uneinheitlichen Umsetzung und damit einer insgesamt unzureichenden Bedarfsdeckung. Das betrifft insbesondere Kinder und Jugendliche mit hohen und spezifischen Unterstützungsbedarfen.

Zentrale Forderungen des bvkm sind deshalb:

- » **Sicherung individueller Rechtsansprüche:** Der Anspruch auf individuelle Bildungsassistenz ist klar gesetzlich abzusichern. Individuelle Leistungen dürfen nicht durch pauschale Vorrangregelungen eingeschränkt werden. Auch ist der Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit einem hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege (wie z.B. Kinder mit therapieresistenten Epilepsien) auf Teilhabe an Bildung sicherzustellen.

- » **Bundeseinheitliche Umsetzung:** Regionale Unterschiede müssen durch klare gesetzliche Vorgaben vermieden werden.

- » **Verbindliche Qualitätsstandards für Bedarfsermittlung und Leistungsgestaltung:** Die Reform kann nur gelingen, wenn bundesweit verbindliche Qualitätsstandards und ausreichende Ressourcen sichergestellt sind.

- » **Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit:** Der bvkm spricht sich für die Zuweisung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit aus. Die Absicht des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), die Leistungen des SGB VIII der Sozialgerichtsbarkeit zuzuweisen, klingt zwar in der Begründung des 1. KJHSRG-RefE an (dort Seite 2), findet sich aber nicht als Regelungsvorschlag für eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes im Gesetzentwurf wieder. Das ist bedauerlich und sollte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nachgeholt werden.

Mit Sorge nimmt der bvkm die mit der Reform verbundene Erwartung von deutlichen Kosteneinsparungen zur Kenntnis. Bei aller Unterstützung von Versuchen der sparsamen und effizienten Leistungserbringung dürfen Kostenerwägungen nicht zulasten der betreffenden Leistungsempfänger:innen gehen. Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine bedarfsgerechte Leistungserbringung darf nicht beschnitten werden. Das Ziel der Reform "in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient [zu] sichern bzw her[zu]stellen" (vgl. Seite 1 des RefE) muss Leitschnur sein und kann nicht durch Kostenerwägungen eingeschränkt werden. Der starke Fokus auf Kostenersparnis bremst die mit der Reform verbundene Hoffnung auf Chancengerechtigkeit und gute Entwicklungsbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen deutlich.

III. Grundvoraussetzungen für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Der Zuständigkeitswechsel als Verwaltungsreform kann nur dann erfolgreich sein, wenn gewährleistet ist, dass Kinder mit Behinderung und deren Familien die für sie erforderlichen individuellen Leistungen ohne Einbußen weiterhin erhalten.

Die Verwaltungsreform obliegt den Ländern und Kommunen, in denen momentan unterschiedliche länderspezifische Strukturen bestehen. In NRW und Bayern ist die Eingliederungshilfe überörtlich organisiert (die Hälfte aller Kinder in Deutschland lebt in diesen beiden Bundesländern), in anderen Bundesländern ist sie kommunal organisiert. Die Jugendämter sind grundsätzlich in kommunaler Hand. Teilweise sind Jugendämter schon jetzt überlastet.

Familien befürchten, dass Kommunen mit der Übernahme der neuen Aufgabe der Eingliederungshilfe für alle Kinder mit Behinderungen überfordert werden könnten und die Gewährung der Leistungen nicht sichergestellt werden würde; zumal ab dem 1. Januar 2028 erstmals die Leistungen für zusätzlich über 320.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderung bewilligt werden müssen.

Aus Sicht des bvkm sind deshalb folgende Grundvoraussetzungen für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar:

- » Durch das 1. KJHSRG wird eine umfassende Verwaltungsreform erfolgen. Um dem Anspruch des Gesetzes gerecht zu werden, ist bei den Jugendämtern mit erheblichem Mehraufwand zu rechnen. Für diesen müssen ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.
- » Zudem muss gewährleistet sein, dass überall klare und einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden und es nicht zu regionalen Unterschieden und Leistungsabbrüchen kommt.
- » Für Familien mit Kindern mit Behinderung ist das Versprechen wichtig, dass es im Rahmen dieser Reform nicht zu Verschlechterungen für Kinder mit Behinderung und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten kommen darf.
- » Aus Sicht des bvkm ist es darüber hinaus notwendig, dass sich auch die infrastrukturellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel die Erziehungsberatung oder die Jugendsozialarbeit, inklusiv weiterentwickeln, damit insgesamt das Versprechen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eingelöst werden kann.

IV. Artikel 1 // 1. KJHSRG: Änderung des SGB VIII

Zu den im SGB VIII vorgesehenen Änderungen nimmt der bvkm im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. § 1 SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 2): Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe

Der bvkm begrüßt, dass in § 1 SGB VIII-RefE das Recht auf Teilhabe ergänzt werden soll.

Damit wird klargestellt, dass nach § 1 Absatz 1 SGB VIII jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit **„und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“** hat.

Das ist im Sinne der UN-BRK und gewährleistet zudem eine einheitliche Begriffsverwendung in der Sozialgesetzgebung.

2. § 3 SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 4): Freie und öffentliche Jugendhilfe

Der bvkm begrüßt ebenfalls, dass mit dem neu eingefügten § 3 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII-RefE klargestellt wird, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 6 SGB IX ist. Die Vorschriften des Teil 1 SGB IX gelten folglich auch für diese Leistungen und sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuwenden.

3. § 5 SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 5): Wunsch- und Wahlrecht

Der bvkm begrüßt es, dass in der Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht in einem neuen Absatz 3 nunmehr in Anlehnung an § 104 Absatz 3 SGB IX eine Verpflichtung zur Prüfung der Zumutbarkeit bei einer Abweichung von Wünschen des Leistungsberechtigten explizit geregelt werden soll. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ist ein Kernelement des Teilhaberechts im SGB IX. Besonders zu begrüßen ist die Klarstellung, dass bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen ist. Diese Klarstellung trägt zu einer konsequent personenzentrierten Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bei.

Der bvkm kritisiert jedoch, dass in die Vorschrift keine dem § 104 Absatz 3 Satz 3 SGB IX entsprechende Regelung übernommen werden soll. Nach dieser Vorschrift ist dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen der Vorzug zu geben, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht. In Bezug auf das Wohnen gilt der Mehrkostenvorbehalt im Anwendungsbereich des SGB IX also ausdrücklich nicht. Die Regelung vermittelt somit einen Anspruch auf ein Wohnen außerhalb einer besonderen Wohnform, unabhängig von den damit einhergehenden Mehrkosten. Ziel der Regelung ist es, dass niemand gegen seinen Willen in eine besondere Wohnform gedrängt wird. Aus der Vorschrift folgt somit bei gleicher Eignung der Leistungen in der Rechtsfolge eine bindende Entscheidung des Rehabilitationsträgers ohne Kostenvergleich.² Dieser Rechtsgedanke sollte unbedingt in das SGB VIII übernommen werden, da er zur Erreichung der Deinstitutionalisierung und damit zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland die grundlegende Voraussetzung darstellt. Ebenso sollte der Rechtsgedanke des § 104 Absatz 3 Satz 4 SGB IX übernommen werden, dass bestimmte persönliche

² Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.12.2022 – L 8 SO 42/22 B ER –, Rn. 29, juris; Siefert, jurisPR-SozR 7/2017 Anm. 1; Gutzler in Hauck/Noftz, SGB IX, Erg.-Lfg. XII/20, K § 104 Rn. 33 f.; Kellner in BeckOK SozR, § 104 SGB IX Rn. 15; Wehrhahn in jurisPK-SGB IX, 3. Aufl. 2018, § 104 Rn. 15; v. Boetticher, Das neue Teilhaberecht, 2. Aufl. 2020, § 4 Rn. 84, S. 333.

Assistenzleistungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehen, nicht gepoolt werden dürfen, sofern der Leistungsberechtigte dies nicht wünscht.

Der bvkm fordert deshalb, § 5 Absatz 3 SGB VIII wie folgt zu fassen:

- » Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung kommt nicht in Betracht, wenn diese Abweichung für den Leistungsberechtigten unzumutbar ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. **Kommt für leistungsberechtigte Personen nach § 27 Absatz 3 ein Wohnen außerhalb stationärer Einrichtungen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 35f Abs. 2 Nr. 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht nach § 35i Abs. 2 Nr. 1 gemeinsam zu erbringen.** Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 4 des Neunten Buches entsprechend.

4. § 10b SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 9): Verfahrenslotse

Der bvkm begrüßt die Ausweitung des Aufgabenbereichs der Verfahrenslotsen auf Leistungen zur Teilhabe insgesamt sowie Ansprüche im Rahmen der Pflegeversicherung. In der Gesetzesbegründung zum KJSG, mit dem die Verfahrenslotsen eingeführt wurden, stand zu lesen: „Leistungsberechtigte haben oftmals Schwierigkeiten, im gegliederten Sozialleistungssystem die richtige Behörde zu finden. [...] Durch die Etablierung der Funktion des Verfahrenslotsen zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sollen diese Hürden überwunden und junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, deutlich entlastet werden.“ Nimmt man diesen ganzheitlichen Auftrag ernst, so werden sich in vielen Fallkonstellationen automatisch auch Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen ergeben. Die geplante Anpassung ist also nur folgerichtig.

Der Begriff der Unabhängigkeit wird ersetzt durch die Vorgabe, dass die Leistung funktionell, organisatorisch und personell getrennt von den übrigen Aufgaben vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen ist. Damit ist die Unabhängigkeit im Sinne einer strukturellen Trennung

klarer gefasst. Die Unabhängigkeit im Sinne einer Anwaltschaftlichkeit für die jungen Menschen und einer von wirtschaftlichen Erwägungen des Leistungsträgers freien fachlichen Begleitung ihrer Familien wird allerdings verwässert. Der bvkm spricht sich deshalb zur Stärkung dieses wichtigen Qualitätsmerkmals dafür aus, das Kriterium der Unabhängigkeit wieder einzufügen.

5. § 27 SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 14): Zusammenführung der Leistungsansprüche

a) § 27 Absatz 1 SGB VIII-RefE: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Die Neufassung des § 27 Absatz 1 SGB VIII-E wird im Grundsatz begrüßt. Auch wenn Leistungen zur Entwicklung unbestimmt bleiben, stärkt die Zusammenführung von Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an dieser zentralen Stelle. Leider werden im Folgenden die Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen jeweils für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe getrennt behandelt. Damit vergeblich der Gesetzgeber die Chance, beide Unterstützungsarten gemeinsam zu denken und sinnvoll miteinander zu verschränken. Auch wenn sie unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und keineswegs immer das eine mit dem anderen einhergeht, liegen in einer abgestimmten Unterstützung aus beiden Bereichen große Chancen.

b) § 27 Absatz 3 SGB VIII-RefE: Leistungen der Eingliederungshilfe

In Absatz 3 ist der Anspruch der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und drohender Behinderungen auf Eingliederungshilfeleistungen vorgesehen. Dabei wird auf den UN-BRK konformen Behinderungsbegriff in § 7 Abs. 2 SGB VIII Bezug genommen. Dies und der Verweis auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe in § 90 SGB IX wird vom bvkm ausdrücklich begrüßt.

Sehr zu begrüßen ist außerdem, dass das Wesentlichkeitskriterium aus § 99 SGB IX nicht in den Wortlaut des § 27 Absatz 3 SGB VIII-RefE aufgenommen wurde. Stattdessen sind als Tatbestandsvoraussetzungen die „Eignung“ und „Notwendigkeit“ der Leistungen der Eingliederungshilfe vorgesehen.

c) § 27 Absatz 4 SGB VIII-RefE: Eignung und Notwendigkeit

Maßstab für die Prüfung der Eignung und Notwendigkeit sind nach § 27 Absatz 4 SGB VIII-RefE die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft. Es ist demnach zu prüfen, inwieweit sich die (drohende) Behinderung individuell und konkret auf die Teilhabe auswirkt.

Der bvkm begrüßt, dass hier anders als beim Wesentlichkeitskriterium des § 99 SGB IX keine Schwelle oder Schwere der Teilhabebeeinträchtigung definiert und festgelegt wird.

Kritisch sieht der bvkm allerdings, dass die Gesetzesbegründung zu Absatz 4 Satz 1 im Widerspruch zu diesem Gesetzeswortlaut steht. Denn in der Begründung heißt es, dass mit der Tatbestandsvoraussetzung der Eignung und Notwendigkeit der Prüfungsmaßstab der Wesentlichkeit des § 99 Absatz 1 SGB IX und das moderne Verständnis von Behinderung inhaltlich aufgegriffen würden (vgl. Seite 80 RefE). Die Wesentlichkeit könnte dadurch als Tatbestandsmerkmal in die Vorschrift des § 27 Absatz 3 SGB VIII-RefE hineingelesen werden, was zu Rechtsunsicherheit führen könnte.

Der bvkm fordert deshalb,

- » **in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass der Begriff der Notwendigkeit an die Stelle des Wesentlichkeitskriteriums tritt und in Abgrenzung zu diesem nicht die Stärke der Beeinträchtigung als solche entscheidend ist, sondern die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf die Möglichkeit zur Teilhabe.**

d) § 27 Absatz 5 SGB VIII-RefE: Ermessensleistung

In Anlehnung an § 99 Absatz 3 SGB IX ist in Absatz 5 vorgesehen, dass bei Nichtvorliegen der Voraussetzung der „Notwendigkeit“ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe als Ermessensleistung gewähren kann. Dies ist aus Sicht des bvkm zu begrüßen.

e) § 27 Absatz 6 SGB VIII-RefE: Ganzheitlicher bedarfsübergreifender Hilfeansatz

Der bvkm begrüßt, dass mit der Regelung in § 27 Absatz 6 SGB VIII-RefE bei Bestehen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe ein ganzheitlicher bedarfsübergreifender Hilfeansatz gewählt wird. Damit werden die inklusive Ausrichtung und Gestaltung der Angebote von Einrichtungen und Diensten befördert. Vor allem aber wird so sichergestellt, dass die Hilfen und Leistungen nicht nebeneinander, sondern miteinander abgestimmt als Hilfen

(wie) aus einer Hand erbracht werden. Letzteres kann allerdings auch durch die Kombination von Hilfen (vgl. § 27a Absatz 1 Satz 2 und § 35a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII-RefE) erreicht werden. Maßgeblich muss sein, dass die Leistungserbringung bedarfsdeckend ist und das Wunsch- und Wahlrecht Berücksichtigung findet. Je nach Einzelfall können auch hoch spezialisierte Dienste die beste Lösung sein.

6. § 35a SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 18): Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

a) § 35a Absatz 1 SGB VIII-RefE: Offener Leistungskatalog

In § 35a SGB VIII-RefE werden die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe konkretisiert. Der hier vorgesehene offene Leistungskatalog – zum Ausdruck gebracht durch die Formulierung „insbesondere“ – ist sehr zu begrüßen. Damit wird die Möglichkeit zur Gewährung passgenauer Leistungen im Einzelfall sichergestellt.

Zu begrüßen ist auch, dass die individuelle Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen und die besondere Bedeutung des familiären Umfeldes sowie des Sozialraums anlehnend an § 104 Absatz 1 SGB IX in § 35a Absatz 1 SGB VIII-RefE berücksichtigt werden.

Begrüßt wird zudem die in § 35a Absatz 3 Satz 3 SGB VIII-RefE vorgesehene Möglichkeit, unterschiedliche Leistungsarten der Eingliederungshilfe miteinander zu kombinieren. Der bvkm spricht sich darüber hinaus für eine Regelung aus, die eine Kombinationsmöglichkeit verschiedener Leistungen der Eingliederungshilfe und anderer Hilfen nach diesem Buch ermöglicht. Dies würde den Inklusionsgedanken stärken und daran appellieren, das Gesamtsystem der Familie in den Blick zu nehmen.

b) § 35a Absatz 4 SGB VIII-RefE: Inklusive Angebote der Leistungserbringung als Regelfall

Nach § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-RefE sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen, die es ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können. Hierbei sind die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen zu berücksichtigen.

Diese Regelung ist im Zuge der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe konsequent und wird vom bvkm im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Sie darf jedoch keineswegs so ausgelegt werden, dass von vornherein spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bei der Leistungserbringung ausgeschlossen werden. Gerade junge Menschen mit hohen und spezifischen Unterstützungsbedarfen sind zum Teil auf spezifische Angebote angewiesen.

Zu Recht weist die Gesetzesbegründung deshalb daraufhin, dass sichergestellt sein muss, dass ein solches inklusives Angebot im Einzelfall die Aufgabe der Eingliederungshilfe bezogen auf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen **umfassend** erfüllen können muss. Da dies nicht immer der Fall sein wird, müssen neben inklusiven Angeboten weiterhin spezialisierte Angebote vorgehalten und weiterentwickelt werden (vgl. Art. 24 Abs. 3 UN-BRK), wie sie auch derzeit insbesondere für junge Menschen mit Seh-, Hörbehinderung, Autismus oder sogenannter geistiger Behinderung oder für taubblinde Kinder und Jugendliche bestehen.

Gleichzeitig müssen die Leistungsberechtigten auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts für ein solches Angebot zu entscheiden. Der bvkm begrüßt insoweit ausdrücklich den Hinweis auf die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts in der Gesetzesbegründung. Systematisch sinnvoller wäre es hier jedoch aus Sicht des bvkm, auf § 5 SGB VIII statt auf § 8 SGB IX zu verweisen.

Der bvkm fordert außerdem,

- » **die Formulierung des § 35a Absatz 4 SGB VIII-RefE in diesem Sinne zu schärfen, damit es nicht zu Verschlechterungen für junge Menschen mit Behinderung kommt.**

7. §§ 35b bis 35i SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 19): Einzelne Leistungen der Eingliederungshilfe

a) § 35c SGB VIII-RefE: Früherkennung und Frühförderung

Der bvkm begrüßt die Übernahme des bestehenden bewährten Systems der Frühförderung und Früherkennung in unveränderter Form ins SGB VIII ausdrücklich. Begrüßt wird auch die vorgesehene Klarstellung in § 35c Absatz 1, Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII-RefE, dass die Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit (drohenden) Behinderungen unabhängig von den Zugangsvoraussetzungen des § 27 Absatz 3 SGB VIII-RefE zur Verfügung stehen und an diese erbracht werden können. Der

ausgesprochen wichtige, niedrigschwellige Zugang zu dieser Leistung ist damit weiterhin gewährleistet.

b) § 35d SGB VIII-RefE: Leistungen zur Teilhabe an Bildung

aa) § 35d Absatz 4 SGB VIII-RefE: Bildungsassistenz als infrastrukturelles Angebot in Schule und Hochschule

In dem neu eingefügten Absatz 4 regelt Satz 1, dass mit dem in § 80a SGB VIII-RefE definierten infrastrukturellen Angebot der Bildungsassistenz in Bezug auf die Schule oder Hochschule der individuelle Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-RefE grundsätzlich erfüllt wird. Laut Gesetzesbegründung (RefE, Seite 86) sollen durch die damit verbundene Verlagerung der Bedarfsermittlung und -feststellung auf die strukturelle Ebene im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80a SGB VIII-E einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht und damit örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe deutlich entlastet werden.

Diese Regelung, die einen grundlegenden Systemwechsel darstellt, sieht der bvkm als sehr kritisch an, zumal die Gesetzesbegründung darauf hindeutet, dass es bei dieser Regelung in erster Linie um Kosteneinsparungen und nicht um „Vereinfachungen“ für die betroffenen Kinder und Jugendlichen gehen soll. Auf Seite 74 des RefE heißt es dazu:

„Durch die Änderungen der Regelungen in den §§ 27a Absatz 5, 35d Absatz 4 und 80a SGB VIII-E zur Einführung infrastruktureller Bildungsassistenz für Kita und Schule kommt es kurz- und mittelfristig zu Einsparungen durch Reduktion des Zuwachses bei den jährlichen Kostensteigerungen für Kita- und Schulassistenzen, da nicht mehr jedes Kind mit einem entsprechenden Bedarf einen Anspruch auf Einzelfallhilfe hat.“

Grundsätzlich wäre es sehr zu begrüßen, wenn Schulen und Hochschulen per se inklusiver ausgerichtet wären und mehr Bedarfe aus der bestehenden Infrastruktur heraus gedeckt werden könnten.

Vor dem Hintergrund, dass die Regelsysteme Schule und Hochschule in Deutschland überwiegend (noch) nicht inklusiv ausgerichtet sind, ist der gesetzgeberische Ansatz, infrastrukturellen Lösungen grundsätzlich den Vorrang einzuräumen, aber geradezu besorgniserregend. Sicherzustellen ist daher bei einem solchen Ansatz zumindest, dass alle individuellen Bedarfe umfassend gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit hohen und spezifischen

Unterstützungsbedarfen. Die Ausnahmeregelung in § 35d Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-RefE ist aber so missverständlich formuliert und eng geführt, dass genau das nicht gewährleistet scheint.

(1) Explizite Anwendung der Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung regeln

Unklar ist zunächst, wie eine Prüfung des Einzelfalls nach den Maßgaben des § 27 Absatz 4 SGB VIII-RefE erfolgen soll, wenn gemäß § 35d Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII-RefE eine Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36 bis 38d SGB VIII und damit eine Bedarfsermittlung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Lediglich aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass in diesen Ausnahmefällen eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII-RefE stattfinden soll (RefE, Seite 86). Diese Aussage ist aber so zentral, dass sie in den Gesetzeswortlaut übernommen werden sollte.

(2) Kriterium der „Ausschließlichkeit“

Gemäß § 35d Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-RefE besteht nur dann ein Anspruch auf Einzelhilfe, wenn dem Bedarf des Kindes „ausschließlich“ durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann. Durch das Kriterium der „Ausschließlichkeit“ wird die Schwelle für die Gewährung von Einzelhilfen zusätzlich erhöht. Familien geraten hierdurch noch stärker in die Begründungslast, darzulegen, weshalb im jeweiligen Einzelfall ein etwaiges infrastrukturelles Angebot nicht ausreichend ist.

Der bvkm fordert deshalb,

» **das Kriterium der Ausschließlichkeit zu streichen.**

(3) Beweislast der Leistungsberechtigten bzw. ihrer Sorgeberechtigten

Durch die Gestaltung der Einzelhilfe als Ausnahmeregelung, liegt die Beweislast bei demjenigen, der sich auf die Ausnahmeregelung beruft. Kinder und Jugendliche mit Behinderung, bzw. deren Eltern, die im Einzelfall eine individuelle Anleitung und Begleitung geltend machen wollen, müssten also künftig individuell darlegen, warum in ihrem Einzelfall ein etwaiges vorhandenes infrastrukturelles Angebot nicht ausreichend ist, um ihren Bedarf zu decken. Dies kann gerade bei hohen und spezifischen Unterstützungsbedarfen dazu führen, dass Rechtsansprüche ins Leere laufen oder aufgrund langwieriger Verfahren erst sehr spät eingelöst werden können, was gerade bei Heranwachsenden wegen der hohen Entwicklungsdynamik besonders dramatisch wäre.

bb) Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege sicherstellen

Der bvkm nimmt den vorliegenden Gesetzentwurf zum Anlass, auf eine bestehende Rechtsunsicherheit für Kinder und Jugendliche mit einem hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege hinzuweisen, die es den Betroffenen häufig unmöglich macht, ihren Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung zu verwirklichen bzw. die es ihren ohnehin hoch belasteten Eltern abverlangt, diesen Anspruch ihrer Kinder auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Betroffen hiervon sind insbesondere Kinder und Jugendliche, die in der Vergangenheit Häusliche Krankenpflege (HKP) erhielten und die nun seit der Rechtsumstellung durch das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) keine Außerklinische Intensivpflege (AKI) mehr bewilligt bekommen.

Es handelt sich dabei um Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung jederzeit in lebensbedrohliche Situationen geraten können (z.B. Atemstillstand nach epileptischem Anfall oder Unterzuckerung bei Diabetes Typ 1) und deshalb auf eine kontinuierliche Überwachung ihrer Vitalparameter angewiesen sind, damit die überwachende Person sofort eingreifen kann, um den lebensbedrohlichen Zustand zu verhindern oder zu beseitigen.

Kinder und Jugendliche, die solche Erkrankungen aufweisen und bei denen die ärztlich verordnete AKI von den Krankenkassen abgelehnt wird, werden in diesen Fällen häufig alternativ auf die Leistungen der Eingliederungshilfe (Schulbegleitung) verwiesen, obwohl die betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht in ihrer Fähigkeit zur Bewältigung des Schulalltags eingeschränkt sind, sondern zum Besuch der Schule auf eine spezielle krankenpflegerische Beobachtung angewiesen sind. Für solche medizinischen Bedarfe sind aber die Krankenkassen und nicht die Träger der Eingliederungshilfe bzw. künftig die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig.³

Der bvkm fordert deshalb,

- » **bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, um Kindern und Jugendlichen mit einem hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege die Teilhabe an Bildung zu ermöglichen,**
- » **klare Abgrenzungs- bzw. Verfahrensregelungen zu schaffen, um in Fällen, die nicht eindeutig der Eingliederungshilfe oder den Leistungen der Krankenkasse zuzuordnen sind, umgehend**

³ vgl. Hessisches LSG, 15.03.2017, Az.: L 4 SO 23/17 B ER; Bay. LSG, 22.05.2017, Az.: L 18 SO 99/17 B ER; LSG Hamburg, 11.10.2019, Az.: L 4 SO 49/19 B ER, LSG Berlin-Brandenburg, 09.10.2024, Az.: L 14 KR 369/22).

zu klären, welcher Kostenträger für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen während des Schulbesuchs zuständig ist,

- » eine Auffangregelung im SGB V zu schaffen, um die Versorgungslücke zu schließen, die durch das GKV-IPReG für bestimmte Gruppen von Patient:innen entstanden ist, die bislang Leistungen der HKP erhielten und nun nach der Rechtsumstellung keine AKI mehr erhalten (siehe dazu unten die Ausführungen unter V.)

c) § 35f SGB VIII-RefE: Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Analog zu § 35d Absatz 4 SGB VIII-RefE regelt § 35f Absatz 4 SGB VIII-RefE den Vorrang von Bildungsassistenz als infrastrukturelles Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder (wie z.B. Kindergärten). Auch in diesen Einrichtungen soll also künftig gelten, dass mit dem in § 80a SGB VIII-RefE definierten infrastrukturellen Angebot der Bildungsassistenz der individuelle Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-RefE grundsätzlich erfüllt wird.

Diese Regelung, die einen grundlegenden Systemwechsel darstellt, ist in Bezug auf Tageseinrichtungen für Kinder ebenso kritisch zu bewerten, wie in Bezug auf Schulen und Hochschulen. Insoweit wird auf die Ausführungen oben zu IV. 7. b) aa) verwiesen.

Auch in Bezug auf Tageseinrichtungen für Kinder nimmt der bvkm den vorliegenden Gesetzentwurf zum Anlass, auf eine bestehende Rechtsunsicherheit für Kinder mit einem hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege hinzuweisen, die es den Betroffenen häufig unmöglich macht bzw. unnötig erschwert, ihren Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung zu verwirklichen. Insoweit wird ebenfalls zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen oben zu IV. 7. b) bb) verwiesen.

8. §§ 38 bis 38d SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 29): Bedarfsermittlung

§ 38b SGB VIII-E regelt die Instrumente der Bedarfsfeststellung. Während die Verpflichtung auf ein an den ICF orientiertes Instrument begrüßt wird, nimmt der bvkm mit Sorge zur Kenntnis, dass das Instrument zur Bedarfsermittlung nicht einheitlich geregelt wird, sondern lediglich Kriterien formuliert werden. Die Erfahrung mit dem Bundesteilhabegesetz zeigt, dass trotz einheitlicher Kriterien zur Bedarfsermittlung bundesweit sehr verschiedene regionale Bedarfsfeststellungsverfahren entstanden sind. Zudem fließen erhebliche Ressourcen in die Entwicklung jeweils eigener Bedarfsfeststellungsinstrumente. Nicht nur im Hinblick auf die Chancengerechtigkeit, sondern auch im Sinne

der Effizienz ist daher ein einheitliches Instrument anzustreben, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der engen Zeitschiene, die ab dem 1.1.2028 den Einsatz eines geeigneten Instruments zur Bedarfsermittlung erfordert.

9. § 80a SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 55): Planung infrastruktureller Bildungsassistenz

§ 80a SGB VIII-RefE stellt einen aus Sicht des bvkm noch sehr unausgereiften Versuch dar, die in §§ 35d Absatz 4, 35f Absatz 4 SGB VIII-RefE eingeführten infrastrukturellen Angebote der Teilhabe an Bildung zu konkretisieren. Sie werden im Wesentlichen als Aufgabe der Jugendhilfeplanung definiert, keineswegs näher beschrieben oder mit Kriterien hinterlegt. Gleichzeitig wird den Ländern Regelungskompetenz zugewiesen. Insgesamt ergibt sich so ein breiter Gestaltungsspielraum, der zunächst von Ländern und Kommunen mit entsprechendem Aufwand gefüllt werden muss, der aber auch sehr unterschiedlich genutzt werden kann und so dem Ziel der Chancengleichheit für alle Kinder deutlich widerspricht. Es steht zu befürchten, dass sich bundesweit ein sehr uneinheitliches Bild ergeben wird und keine verlässlichen Standards für alle Kinder und Jugendlichen entstehen. Hinzu kommt, dass sich die Schwelle für den Anspruch auf Bildungsassistenz als individuelle Einzelhilfe deutlich erhöht und die Beweislast verschoben wird, wenn durch die infrastrukturellen Angebote nicht gedeckte Bedarfe ermittelt und entsprechende Leistungen ausgelöst werden sollen (siehe dazu oben die Ausführungen zu IV. 7. b) aa). Insgesamt ergibt sich eine erhebliche Gefahr, dass vor allem hohe und spezifische Bedarfe ungedeckt bleiben.

10. § 85 SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 57): Länderöffnungsklausel

Im neuen § 85 Absatz 5 SGB VIII-RefE ist eine unbefristete Länderöffnungsklausel vorgesehen. Danach kann Landesrecht bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 4 b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird.

Mit dieser Länderöffnungsklausel ist nach Ansicht des bvkm die hohe Gefahr verbunden, dass zukünftig eine noch massivere regionale Ungleichheit in der kommunalen Bewilligungspraxis entstehen wird. Bereits jetzt variiert die Bewilligungspraxis erheblich in den Kommunen, was dem Anspruch auf Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für die Betroffenen widerspricht.

Für eine gelingende inklusive Kinder- und Jugendhilfe müssen sowohl Transparenz als auch Rechtssicherheit hergestellt werden. Vor diesem Hintergrund muss es nach Ansicht des bvkm Ziel sein, dass der Bund verbindliche Standards schafft, um erhebliche regionale Ungleichheiten zu beenden.

Mit der neu eingefügten Länderöffnungsklausel, die zudem unbefristet ist, befürchtet der bvkm, dass die bereits bestehende regionale Zersplitterung nicht gelöst wird, sondern genau das Gegenteil eintritt.

Zudem wird das Ziel der einheitlichen Zuständigkeit und der Auflösung der damit verbundenen Schnittstellenproblematik mit dieser Klausel deutlich aufgeweicht. Wenn Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bestünden weiterhin Schnittstellen, entweder zwischen kommunaler und überörtlicher Ebene oder trotz Reform zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Ein ganzheitlicher Blick auf die Bedarfe und eine aufeinander abgestimmte Leistungserbringung blieben weiterhin erschwert. Die Idee eines gemeinsamen Dachs für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung wird damit konterkariert.

11. §§ 91 ff. SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 65 ff.): Kostenheranziehung

a) Kostenfreiheit für ambulante Leistungen

Der bvkm begrüßt die vorgesehene Kostenfreiheit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe. Sie ermöglicht es Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Assistenzleistungen, insbesondere Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 35f SGB VIII-RefE, in Freizeit- und anderen Lebensbereichen in Anspruch zu nehmen, ohne dass die Eltern hierfür einen Kostenbeitrag leisten müssen. Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage und ein zentraler Punkt für die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Nur für Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum sollen weiterhin Kostenbeiträge erhoben werden (§ 91 Absatz 4 SGB VIII-RefE). Dies stellt eine unangemessene Hürde für die Inanspruchnahme dieser Leistungen dar.

b) Leistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen

Der bvkm kritisiert Verschlechterungen bei der Kostenheranziehung junger Menschen und ihrer Familien beim Bezug von Leistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen für bislang

privilegierte Leistungen der Eingliederungshilfe. Dies betrifft insbesondere die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Internaten. Die dortigen Leistungen sind bislang nach dem SGB IX für Eltern behinderter Kinder kostenbeitragsfrei (§ 138 Absatz 1 Nr. 5 SGB IX). Künftig würden diese Leistungen unter § 91 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII-RefE fallen und somit eine Kostenbeitragspflicht auslösen. Dies wäre eine Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage und würde dem Ziel von § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII widersprechen, wonach es durch die inklusive Lösung zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen kommen soll.

Der bvkm fordert deshalb, gesetzlich klarzustellen, dass

- » **Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 35d Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII-RefE, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderung erbracht werden, nicht unter § 91 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII-RefE fallen.**

c) Heranziehung von Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung

Bei stationären oder teilstationären Leistungen an junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sollen Eltern künftig gemäß § 94 Absatz 5 Satz 4 SGB VIII-RefE zur Kostenbeteiligung in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden, wenn sie das Kindergeld für den jungen volljährigen Menschen beziehen. Die Kostenheranziehung von Eltern junger volljähriger Kinder wäre eine Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage nach dem SGB IX. Denn bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für volljährige Kinder mit Behinderung werden Eltern nicht mehr an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt.

Der bvkm fordert daher,

- » **von der Kostenheranziehung Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung vollständig abzusehen.**

d) Kostenbeitragsverordnung

Gemäß § 94 Absatz 5 SGB VIII-RefE soll künftig eine Rechtsverordnung (sogenannte Kostenbeitragsverordnung) das Nähere zu den von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträgen regeln. Der neuen Kostenbeitragsverordnung soll der Gedanke der „häuslichen Ersparnis“ zugrunde liegen. Da diese Kostenbeitragsverordnung bislang nicht vorliegt, ist eine abschließende Bewertung der vorgesehenen Kostenheranziehung derzeit nicht möglich.

12. § 109 SGB VIII-RefE (Art. 1 Ziff. 73): Übergangsregelungen

Grundsätzlich begrüßt der bvkm die in § 109 SGB VIII-RefE vorgesehenen Übergangsregelungen.

a) Übergangsregelungen für Leistungsberechtigte

In Bezug auf die Leistungsberechtigten und deren Eltern begrüßt der bvkm insbesondere

- » dass gemäß § 109 Absatz 2 SGB VIII-E Leistungen nach dem SGB IX für junge Menschen, die vor dem 1.1.2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen,
- » dass gemäß § 109 Absatz 3 SGB VIII-RefE die Leistungsbescheide für minderjährige Leistungsberechtigte, die auf Grundlage des § 99 SGB IX erlassen wurden, als Bescheide nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-RefE fortgelten,
- » dass in § 109 Absatz 6 SGB VIII-RefE Ausnahmen für die Kostenheranziehung von Eltern vorgesehen sind, soweit diese zu deren Ungunsten von der bisherigen Rechtslage abweichen.

b) Übergangsregelungen für Leistungserbringer

In Bezug auf das Leistungserbringungsrecht wird begrüßt, dass nach § 109 Absatz 1 SGB VIII-RefE Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8, Teil 2 SGB IX für die in § 78a SGB VIII benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII bis zum 31.12.2032 fortgelten. Dies schafft für die Leistungserbringer und damit auch für Kinder und Jugendliche, die bisher nach dem SGB IX leistungsberechtigt sind und ihre Familien, Rechtssicherheit und sichert die Fortgeltung ihrer Leistungen, zumindest bis Ende 2032.

Geregelt werden muss allerdings auch, dass die Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sich auch auf die tariflichen Anpassungen bezieht, sodass die fortgeltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen die tariflichen Anpassungen automatisch übernehmen.

Kritisch sieht der bvkm die Regelung des § 109 Absatz 4 SGB VIII-RefE. Danach hat jede Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 109 Absatz 1 SGB VIII-RefE zum 1.1.2028 unbeschadet der Laufzeit der nach Absatz 1 und 2 fortgeltenden Verträge und Leistungsbestandteile einen Anspruch auf Neuverhandlung einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII-RefE.

Danach hätten lediglich Leistungserbringer teilstationärer oder stationärer Leistungen einen Anspruch auf Neuverhandlung. Leistungserbringer ambulanter Leistungen hingegen nicht. Sie hätten daher nur bis spätestens Ende 2032 einen gesicherten Anspruch, denn danach würden die Regelungen des SGB VIII-RefE mit der Folge gelten, dass sie keinen verbindlichen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung mehr hätten. Indem sie darüber hinaus keinen Anspruch auf Neuverhandlung hätten, wäre es ihnen nicht möglich, im Falle tariflicher und preislicher Änderungen ihre bisher bestehenden Verträge anzupassen und neu zu verhandeln. Sie müssten also zu den Konditionen, die zum 1.1.2028 bestehen, bis Ende 2032 weiter wirtschaften oder aber riskieren, keine Leistungsvereinbarung mehr abschließen zu können. Können Leistungserbringer nicht mehr wirtschaftlich arbeiten, besteht die Gefahr, dass sie das Angebot bereits vor Ende 2032 einstellen müssten. Hierdurch fielen nach und nach ambulante Assistenzleistungen weg, mit der Folge, dass entsprechende Bedarfe mangels Leistungserbringer ungedeckt blieben. Die Regelung könnte ebenso verhindern, dass sich ambulante Leistungen in diesem Zeitraum weiterentwickeln können.

Der bvkm fordert deshalb,

- » **dass Leistungserbringer ambulanter Leistungen einen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben, zumindest aber auch ihnen ein Anspruch auf Neuverhandlung nach § 109 Absatz 4 SGB VIII-RefE eingeräumt wird, sodass zumindest über den Zeitraum 2032 diese Angebote gesichert sind.**

V. Artikel 5 // 1. KJHSRG: Änderung des SGB V

Die geplanten Änderungen im SGB V nimmt der bvkm zum Anlass, auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Abgrenzung von HKP und AKI einerseits und die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe in Form von Bildungsassistenz in Kindergärten, Schulen und Hochschulen andererseits hinzuweisen.

Die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit für Kinder und Jugendliche mit einem hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege macht es betroffenen Kindern und Jugendlichen zurzeit häufig unmöglich, ihren Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung zu verwirklichen, bzw. verlangt den ohnehin hoch belasteten Eltern ab, diesen Anspruch ihrer Kinder auf dem Rechtsweg durchzusetzen (siehe dazu oben die Ausführungen zu IV. 7. b) bb)).

Der aktuellen Bundesregierung ist die kritische Versorgungssituation bekannt und sie prüft zurzeit mögliche Handlungsoptionen. In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 21/4896, heißt es dazu auf Seite 3:

„Der Bundesregierung sind die besonderen Versorgungskonstellationen an der Schnittstelle zwischen außerklinischer Intensivpflege nach § 37c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und häuslicher Krankenpflege nach § 37 SGB V bewusst. Das Bundesministerium für Gesundheit steht hierzu im Austausch mit den Selbstverwaltungspartnern, anderen Ressorts sowie den Ländern. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Versorgungskonstellationen um einen heterogenen Personenkreis mit unterschiedlichen Bedarfen handelt. Die Bundesregierung prüft zurzeit mögliche Handlungsoptionen. In diesem Kontext spielen auch Abgrenzungsfragen in der Finanzierungsverantwortung mehrerer Akteure eine zentrale Rolle.“

Der bvkm erwartet daher, dass der Gesetzgeber in dieser Sache zügig tätig wird, um den betroffenen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Bildung zu gewährleisten.

Ungeklärte Abgrenzungs- und Finanzierungsfragen dürfen nicht auf dem Rücken der betroffenen Kinder und ihrer Familien ausgetragen werden.

Zielführend ist es aus Sicht des bvkm vor diesem Hintergrund insbesondere, die aufgetretene Versorgungslücke, die sich durch die Umsetzung des GKV-IPReG gezeigt hat, umgehend zu beseitigen. Hier ist eine Nachsteuerung im Sinne einer Auffangregelung in § 37 SGB V (Häusliche Krankenpflege) dringend erforderlich.

Betroffen von der derzeitigen Versorgungslücke sind aufgrund von Fallschilderungen, die dem bvkm vorliegen, u.a. Kinder und Jugendliche mit folgenden Krankheitsbildern:

- » **Kinder und Jugendliche mit neuromuskulären, neurodegenerativen Bewegungsstörungen** mit Atemwegsrisiko, wie Spinaler Muskelatrophie (SMA), Morbus Pompe, Muskeldystrophien, myasthene Syndrome (z. B. VAMP1), Dystonien, dyskinetische Zerebralparese mit Aspirations/Sekretproblemen, Zustand nach Dekanülierung mit persistierendem Sekret/Aspirationsrisiko,
- » **Kinder und Jugendliche mit schweren epileptischen Syndromen** oder neuropädiatrische Komplexfälle, wie z.B. Dravet-Syndrom, generalisierte genetische Epilepsien, rezidivierender Status epilepticus, anfallsassoziierte Atemstillstände/Sturzrisiko, Epilepsien bei angeborenen Hirnfehlbildungen, spastisch-dystone Cerebralparesen mit Anfällen,

» **Kinder und Jugendliche mit Diabetes Typ 1.**

In den geschilderten Fällen wurde die ärztlich verordnete AKI zum Zweck der Krankenbeobachtung und ständigen Interventionsbereitschaft nach abschlägiger Prüfung durch den Medizinischen Dienst von den Krankenkassen abgelehnt, weil die Verordnungsvoraussetzungen für AKI als nicht erfüllt angesehen wurden. Insbesondere wurden eine zu geringe Ereigniswahrscheinlichkeit für lebensbedrohliche Situationen oder geringere Qualifikationsanforderungen an die versorgenden Pflegekräfte als Ablehnungsgründe genannt.

Die Vielzahl an Ablehnungen von AKI seit der Umsetzung des GKV-IPReG macht deutlich: Das GKV-IPReG hat zur Einschränkung des bislang leistungsberechtigten Personenkreises geführt. Dies widerspricht der Absicht des Gesetzgebers und des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) als zuständigem, das GKV-IPReG konkretisierenden Richtliniengebers, dass der bislang leistungsberechtigte Personenkreis, der nach der alten Rechtslage Anspruch auf Leistungen der HKP in Form der sogenannten „speziellen Krankenbeobachtung“ nach Ziffer 24 des Leistungsverzeichnisses der HKP-Richtlinie hatte, weder ausgeweitet noch eingeschränkt werden sollte.⁴

Festzuhalten bleibt daher: Viele Kinder und Jugendliche mit einem hohen behandlungspflegerischen Bedarf haben aufgrund der Engführung des § 37c SGB V keinen Anspruch mehr auf ständige Krankenbeobachtung in Form von AKI. Sie sind aber auch in der Eingliederungshilfe nicht richtig verortet, weil bei ihnen in der Regel ausschließlich ein behandlungspflegerischer Bedarf vorliegt und der Bedarf dieser Kinder und Jugendlichen gerade nicht darin besteht, die Anforderungen des Schul- oder Kindergartenalltags zu bewältigen. Um den Anspruch der Betroffenen auf diese behandlungspflegerische Leistung sicherzustellen, ist die Aufnahme einer Auffangregelung in § 37 SGB V (Häusliche Krankenpflege) dringend erforderlich.

Der bvkm fordert deshalb, § 37 Absatz 2 SGB V wie folgt zu ändern:

- » In Satz 1 werden vor dem Punkt die Worte eingefügt: **„oder wenn dies zur Verhinderung eines lebensbedrohlichen Ereignisses, das aufgrund einer bestehenden Erkrankung oder Behinderung jederzeit eintreten kann, erforderlich ist, und kein Intensivpflegebedarf nach § 37c besteht.“**

⁴ Vgl. Tragende Gründe zum Beschluss zu § 4 AKI-RL, 2.5 zu Abs. 1, abrufbar unter www.g-ba.de/beschluesse/5142.

VI. Weitere Vorschläge

Der bvkm sieht im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten über Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wesentlichen Klarstellungsbedarf. Durch die Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII stellt sich die Frage nach der zukünftigen Zuordnung der Gerichtsbarkeit in besonderer Weise. Zwar wird in der Begründung des Gesetzentwurfs eine mögliche Zuordnung zur Sozialgerichtsbarkeit angesprochen, eine ausdrückliche Regelung hierzu fehlt jedoch.

Streitigkeiten über Leistungsansprüche nach dem SGB VIII (z.B. Kita-Platz, Hilfe zur Erziehung) fallen derzeit in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Eine Rechtswegspaltung aufgrund der Überführung von Leistungsansprüchen auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung ist unbedingt zu vermeiden.

Der bvkm spricht sich für die Zuweisung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit aus. Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach § 1 SGG eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach § 51 SGG sind die Sozialgerichte für fast alle Angelegenheiten des Sozialrechts zuständig, insbesondere die Angelegenheiten der Sozialversicherungen, der Rehabilitation und Teilhabe sowie der Sozialhilfe. Menschen mit Behinderung sind neben den Leistungen der Eingliederungshilfe sehr häufig auf andere Rehabilitations- und Teilhabeleistungen sowie auf häusliche Krankenpflege oder Leistungen der Pflegeversicherung angewiesen, weshalb eine Teilhabeplanung im SGB IX vorgesehen ist. Daher muss auch die Zuständigkeit hierfür einheitlich beim Sozialgericht liegen. Der Sozialgerichtstag hat bereits die Bereitschaft der Übernahme der Zuständigkeit positiv signalisiert.⁵

VII. Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf enthält wichtige Impulse für eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Entscheidend wird jedoch sein, ob die Reform in der Praxis zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lebenssituation von Kindern mit Behinderung und ihren Familien führt.

⁵ Vgl. <https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustaendigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/>

Aus Sicht des bvkm besteht die zentrale Herausforderung darin, Inklusion nicht als Strukturreform, sondern als Sicherung individueller Teilhabe zu gestalten.

Die Rechte von Kindern mit Behinderung dürfen im Zuge der Systemumstellung nicht abgeschwächt werden. Sie müssen gestärkt werden.

Düsseldorf, 16. April 2026